M 12 K 08.3868

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung
vertreten durch den Vorstand
Arabellastr. 31, 81925 München

- Beklagte -

wegen

Rechtsanwaltversorgung

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
den Richter am Verwaltungsgericht Oswald,
den Richter am Verwaltungsgericht Schöffel,
die ehrenamtliche Richterin Burgmaier,
die ehrenamtliche Richterin Diehl-Karsten,

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. März 2009

am 26. März 2009

folgendes

Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der am 4. Mai 1976 geborene Kläger wurde am 11. Juli 2005 als Rechtsanwalt zugelassen. Mit Schreiben vom 11. August 2005 wies ihn die Beklagte darauf hin, dass er damit Pflichtmitglied im Versorgungswerk der Beklagten war. Mit dem von der Beklagten zugesandten Erhebungsbogen gab der Kläger an, er wolle für das Jahr der Aufnahme und die vier folgenden Kalenderjahre der selbstständigen Tätigkeit den Grundbeitrag zahlen, weiter, dass er einen Existenzgründerzuschuss nach dem SGB III („Ich-AG") erhielt. Er führte dazu aus, dass er mit Ablauf der „Ich-AG"-Förderung den Mindestbeitrag leisten möchte. Weiter beantragte er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit Beitragsbescheid vom 19. August 2005 setzte die Beklagte die vom Kläger zu leistenden monatlichen Beiträge für den Zeitraum vom 11. Juli bis 31. Juli 2005 auf 170,63 € und für den Zeitraum ab 1. August 2005 auf monatlich 243,75 € fest.

Mit Schreiben vom 22. August 2005 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sein Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sei an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) weitergeleitet worden.

Da er einen Existenzgründerzuschuss („Ich-AG“) vom Arbeitsamt beziehe und die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt habe, sei zum Versorgungswerk ein einkommensbezogener Beitrag zu entrichten. Nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2005 würden die Beiträge endgültig festgesetzt. Nach Wegfall des Existenzgründerzuschusses und bei selbstständiger Tätigkeit sei der Grundbeitrag ohne Einkommensnachweis für den Restzeitraum möglich.

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2005 befreite die Deutsche Rentenversicherung den Kläger ab dem 11. Juli 2005 von der Versicherungspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Mit Schreiben vom 6. Juni 2008 forderte die Beklagte den Kläger zur Vorlage eines Einkommensnachweises für das Jahr 2005 auf. Mit Schreiben vom 20. Juni 2008 legte der Kläger seine Einkommensteuerbescheide für die Jahre 2005 und 2006 vor. Aus dem Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2005 ergeben sich Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 17.861,-- €. Mit Beitragsbescheid vom 27. Juni 2008 setzte die Beklagte die Beiträge des Klägers für den Zeitraum vom 11. Juli 2005 bis 31. Dezember 2005, für die Jahre 2006 und 2007, für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis 30. Juni 2008 sowie für den Zeitraum ab 1. Juli 2008 fest. Zur Begründung wurde ausgeführt, der Kläger sei seit 11. Juli 2005 Mitglied des Versorgungswerks der Beklagten und selbstständig tätig. Die im Einkommensteuerbescheid für 2005 ausgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger Arbeit seien durch sechs Monate dividiert und die monatlichen Einkünfte entsprechend festgesetzt worden. Nach der Satzung richte sich die Festsetzung der Beiträge für das Jahr der Aufnahme der Tätigkeit (2005) und die folgenden vier Kalenderjahre (bis einschließlich 31.12.2009) nach den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit des Jahres 2005.

Mit Schreiben vom 3. Juli 2008 teilte die Beklagte dem Kläger mit, eine Überprüfung der Akte habe ergeben, dass der Kläger seit Mitgliedschaftsbeginn einen Existenzgründerzuschuss von der Agentur für Arbeit beziehe und von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sei. Es sei daher ein einkommensbezogener Beitrag zum Versorgungswerk zu entrichten. Wenn der Existenzgründerzuschuss weggefallen sei, bestehe die Möglichkeit, den Grundbeitrag ohne Einkommensnachweis für den entsprechenden Restzeitraum zu wählen.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2008 erwiderte der Kläger, der Existenzgründerzuschuss sei für den Zeitraum vom 11. Juli 2005 bis 10. Juli 2006 bewilligt worden. Ein entsprechender Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 9. September 2005 wurde vorgelegt. Für den Restzeitraum ab Entfallen des Existenzgründerzuschusses zum 10. Juli 2006 bat der Kläger um Festsetzung des Grundbeitrags ohne Einkommensnachweis.

Am 11. Juli 2008 erließ die Beklagte einen erneuten Beitragsbescheid. Für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 10. Juli 2006 wurde ein monatlicher Beitrag von 580,48 € festgesetzt, für den Zeitraum vom 11. Juli 2006 bis 31. Dezember 2006 der Grundbeitrag in Höhe von 204,70 € monatlich.

Mit Schriftsatz vom 8. August 2008 erhob der Kläger gegen den Beitragsbescheid vom 11. Juli 2008 insoweit Klage, als der Beitrag für den Zeitraum 1. Januar 2006 bis 10. Juli 2006 den Betrag von 1.670,35 € übersteigt.

Mit Schriftsatz vom 22. August 2008 trat die Beklagte der Klage entgegen. Für den angefochtenen Zeitraum sei ein Beitrag in Höhe von insgesamt 3.676,37 € festgesetzt worden, wobei von monatlichen Einkünften in Höhe von 2.976,83 € und dem entsprechend von monatlichen Beiträgen in Höhe von 580,48 € ausgegangen worden sei. Es sei ein Beitragssatz von 19,5 % angewendet worden. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zweiter Satz der Satzung der Beklagten seien die im Einkommensteuer-

bescheid 2005 ausgewiesenen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit maßgeblich für die einkommensbezogene Festsetzung des Jahres 2005 und der folgenden vier Kalenderjahre. Nach der genannten Satzungsregelung seien die im Einkommensteuerbescheid 2006 enthaltenen Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nicht maßgeblich. Eine einkommensbezogene Festsetzung für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 10. Juli 2006 sei erforderlich gewesen, weil der Kläger als Existenzgründer gemäß § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI mit Bescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 24. Oktober 2005 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks der Beklagten befreit worden sei. Der Bestand der Befreiung hänge davon ab, dass der Befreite zum Versorgungswerk zumindest denselben Beitrag entrichte, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre. Die Beklagte müsse also mindestens diesen Beitrag verlangen, um den Bestand der Befreiung nicht zu gefährden. Aufgrund der Satzungsautonomie könne aber ein höherer Beitrag verlangt werden, eine Ausrichtung am Recht der gesetzlichen Rentenversicherung sei nicht geboten. Für den streitgegenständlichen Zeitraum im Jahr 2006 könne daher ein höherer einkommensbezogener Beitrag festgesetzt werden, als es dem tatsächlichen Einkommen in diesem Zeitraum entspreche. Der Satzungsgeber habe sich bei der getroffenen Regelung von der Vorstellung leiten lassen, dass die Zugrundelegung des Einkommensteuerbescheides des ersten Jahres der selbstständigen Tätigkeit dem betroffenen Mitglied eher zum Vorteil reiche, weil davon ausgegangen werden könne, dass das Einkommen der Selbstständigen in der Regel von Jahr zu Jahr ansteige.

Mit Schriftsatz vom 23. September 2008 wurde die Klage begründet. Der Kläger sei Pflichtmitglied bei der Beklagten. Ihm sei der ermäßigte Beitrag nach § 20 der Satzung der Beklagten bewilligt worden. Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis 10. Juli 2006 sei es allerdings zutreffend, dass eine einkommensbezogene Festsetzung in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erforderlich sei. Zwar sehe § 20 der Satzung der Beklagten zwingend die Festsetzung des Grundbeitrags vor. Die Beklagte habe davon aber richtigerweise abweichen müssen, solange der Kläger

als Existenzgründer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu Gunsten des Versorgungswerks befreit gewesen sei. Die Beklagte dürfe aber nicht mehr als unbedingt erforderlich von der Regelung des § 20 ihrer Satzung abweichen. Die Ausnahmeregelung, dass der gleiche Beitrag entrichtet werden müsse, der ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten sei, diene der Sicherung des Bestands der Befreiung und keinem weiteren Zweck. Für die Beitragspflicht in der Deutschen Rentenversicherung gelte, dass ein monatlicher Pflichtbeitrag zu zahlen sei, dessen Höhe derzeit einem Regelbeitrag von 400,-- € monatlich entspreche. Die Jungselbstständigen würden in den ersten drei Berufsjahren ohne Nachweis des tatsächlichen Einkommens nur die Hälfte bezahlen. Im Rahmen der gesetzlichen Rentenversicherung seien die Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit nach dem letzten Einkommensteuerbescheid für das zeitnaheste Kalenderjahr solange maßgebend, bis ein neuer Einkommensteuerbescheid vorgelegt werde. Der Kläger habe für das Jahr 2006 einen Einkommensteuerbescheid vorgelegt, aus dem sich ein Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 16.316,-- €, also monatlich 1.359,66 € ergebe. Für die Zeit vom 1. Januar 2006 bis zum 10. Juli 2006 ergebe sich daher eine Beitragsschuld in Höhe von 1.670,35 €. Die Beklagte hätte die Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 ihrer Satzung nicht anwenden dürfen, da sich der Kläger für die vorrangige Regelung des § 20 der Satzung, den ermäßigten Beitragssatz, entschieden habe. Nur soweit dieser ermäßigte Beitragssatz von demjenigen zur gesetzlichen Rentenversicherung abweiche, müsse zwingend ein Beitragssatz in Höhe der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden. Auch müsse die Satzung eine Möglichkeit vorsehen, bei eklatanten Einkommensänderungen eine Änderung der Beiträge zu ermöglichen. Beim Kläger betrage das durchschnittliche monatliche Einkommen im Jahr 2006 gerade einmal die Hälfte des durchschnittlichen monatlichen Einkommens im Jahr 2005. Der für den streitgegenständlichen Zeitraum angesetzte monatliche Beitrag von 580,48 € mache für das Jahr 2006 immerhin 42,7 % des monatlichen Bruttoeinkommens des Klägers aus. Wenn der Satzungsgeber bei der Abfassung der Regelung des § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Beklagten eine vorteilhafte Regelung erstrebt habe, sei

dieser Versuch daher fehlgeschlagen. Die Satzungsautonomie gelte nicht uneingeschränkt. Die Regelung beinhalte auch eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung eines selbstständigen Rechtsanwalts im Vergleich zu einem angestellten Rechtsanwalt, dessen beitragspflichtiges Einkommen aus dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt monatsgenau ermittelt werde.

Mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2008 erwiderte die Beklagte, die Satzung ihres Versorgungswerks enthalte in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 die grundsätzlichen Vorschriften für eine einkommensbezogene Festsetzung bei Selbstständigen. Für Neumitglieder bzw. am Beginn ihrer Selbstständigentätigkeit stehende Mitglieder orientiere sich die einkommensbezogene Festsetzung am Gewinn des ersten Jahres der Selbstständigkeit. § 20 Abs. 1 der Satzung enthalte die Ausnahme der einkommensunabhängigen Festsetzung, wonach im Gründungszeitraum (Beginnjahr plus vier volle Kalenderjahre) ein Grundbeitrag ohne Einkommensnachweis auf Antrag festgesetzt werden kann. Die einkommensunabhängige Festsetzung sei jedoch nur dann möglich, wenn nicht eine einkommensbezogene Festsetzung erforderlich sei. Im Falle des Klägers sei letzteres notwendig gewesen, da der Fortbestand der Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung davon abhänge. Die Ausgestaltung und die einkommensbezogene Festsetzung sei Sache des autonomen Satzungsgebers, der seine Vorschriften nicht an diejenigen der gesetzlichen Rentenversicherung anpassen müsse. Eine Orientierung am Beitragsrecht der gesetzlichen Rentenversicherung erfolge lediglich dort, wo es darum gehe, die Voraussetzungen für die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung sicherzustellen. Auch sei die zeitversetzte Beitragserhebung bei selbstständigen Rechtsanwälten im Vergleich zur gegenwartsbezogenen Veranlagung von angestellten Anwälten zulässig, da bei den selbstständig Tätigen die Beitragsbemessungsgrundlagen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zur Verfügung stünden.

Die Streitsache wurde am 26. März 2009 mündlich verhandelt.

Der Kläger beantragt,

> den Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 2008 insoweit aufzuheben, als der Beitrag für den Zeitraum 1. Januar 2006 bis 10. Juli 2006 den Betrag von 1.670,35 € übersteigt.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage bleibt in der Sache ohne Erfolg.
Die Beitragsfestsetzung im Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 2008 für den Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 10. Juli 2006 verletzt den Kläger nicht in eigenen Rechten.

Der Umstand, dass die Beklagte für den streitgegenständlichen Zeitraum eine einkommensabhängige Beitragsfestsetzung vorgenommen hat, obwohl der Kläger am 9. Juli 2008 beantragt hatte, den Grundbeitrag ohne Einkommensnachweis festzusetzen, führt nicht zu einer Rechtsverletzung des Klägers.

Zwar wird nach § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung (Satzung BRAStV) vom 6. Dezember 1996 (Staatsanzeiger Nr. 51/52) in der - zum Zeitpunkt des Erlasses des streitgegenständlichen Bescheids am 11. Juli 2008 maßgeblichen - Fassung der 6. Änderungssatzung vom 28. Dezember 2005 (Staatsanzeiger Nr. 1/2006) auf Antrag eines Mitglieds der Beklagten bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren wahlweise nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbstständiger oder nach Eröffnung einer eigenen Kanzlei ohne Einkom-

mensnachweis der Grundbeitrag gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 Satzung BRAStV erhoben. Einen solchen Antrag hat der Kläger am 9. Juli 2008 gestellt. Die Regelung im § 20 Abs. 1 BRAStV enthält auch keinen Ausnahmetatbestand, nach dem für einzelne Zeiträume innerhalb des in § 20 Abs. 1 Satz 1 Satzung BRAStV genannten Zeitraums eine einkommensabhängige Beitragsfestsetzung erfolgen kann.
Gleichwohl ist in der grundsätzlichen Entscheidung, für den streitgegenständlichen Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 10. Juli 2006 einen einkommensabhängigen Beitrag zu erheben, keine Rechtsverletzung zum Nachteil des Klägers zu sehen. Zum einen entspricht diese einkommensabhängige Beitragsfestsetzung dem erklärten Willen des Klägers (volenti non fit iniuria), da sich zum einen sein Antrag vom 9. Juli 2008 auf Festsetzung des Grundbeitrags ohne Einkommensnachweis auf den „Restzeitraum" nach dem 10. Juli 2006 bezieht und auch in der Klagebegründung vom 23. September 2008 die grundsätzliche Entscheidung der Beklagten für eine einkommensabhängige Beitragsfestsetzung als zutreffend angesehen wird. Zum anderen dient die Festsetzung des einkommensabhängigen Beitrags für den streitgegenständlichen Zeitraum auch den rechtlichen Interessen des Klägers. Gemäß Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vom 9. September 2005 wurde dem Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum ein Existenzgründerzuschuss gemäß § 421 l SGB III gewährt. Gemäß § 2 Satz 1 Nr. 10 SGB VI war der Kläger für diesen Zeitraum damit auch bei selbstständiger Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Mit Bescheid der Deutschen Rentenversicherung vom 24. Oktober 2005 wurde der Kläger gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von dieser Rentenversicherungspflicht befreit. Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b SGB VI ist Voraussetzung für diese Befreiung, dass einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen zu zahlen sind. Dies bedeutet - worauf die Beklagte zutreffend hinweist -, dass der Fortbestand der Befreiung des Klägers von der gesetzlichen Rentenversicherung für den streitgegenständlichen Zeitraum von der Festsetzung einkommensabhängiger Beiträge durch die Beklagte abhängt. Die Festsetzung einkommensabhängiger Beiträge erfolgte damit im Interesse des Klägers.

Die festgesetzten einkommensabhängigen Beiträge sind hinsichtlich ihrer Höhe rechtlich nicht zu beanstanden.
Maßstab für die Beurteilung ist insoweit die Vorschrift des § 19 BRAStV, da diese Vorschrift die Regelungen über eine einkommensabhängige Beitragsleistung enthält. Die Ausnahmevorschrift des § 20 Abs. 1 BRAStV betrifft dem gegenüber nur die Erhebung eines Grundbeitrags ohne Einkommensnachweis und kann daher auf Zeiträume, in denen einkommensabhängige Beiträge zu leisten sind, nicht angewendet werden.

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 BRAStV sind beitragspflichtige Einkommen die positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zu Grunde gelegt worden sind; maßgebend sind die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres. Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 BRAStV sind für den in § 20 Abs. 1 Satz 1 BRAStV genannten Zeitraum die Einkünfte des ersten Kalenderjahres maßgebend. Der in § 20 Abs. 1 Satz 1 BRAStV genannte Zeitraum erstreckt sich bis zum Ablauf von vier Kalenderjahren nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbstständiger und nach Eröffnung einer eigenen Kanzlei.
Die Verweisung in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 BRAStV kann sich dabei nur auf den genannten Zeitraum selbst beziehen, wenn ein Antrag nach § 20 Abs. 1 Satz 1 BRAStV nicht gestellt wurde bzw. wenn - wie vorliegend trotz gestellten Antrags - für einen bestimmten Zeitraum einkommensabhängige Beiträge erhoben werden durften, da sich die Erhebung einkommensabhängiger Beiträge und die Erhebung des Grundbeitrags ohne Einkommensnachweis wechselseitig ausschließt.
Der Kläger hat seine Tätigkeit als selbstständiger Rechtsanwalt zum 11. Juli 2005 begonnen. Die Beklagte hat entsprechend der Regelung in § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 BRAStV der Beitragsfestsetzung, die im Einkommensteuerbescheid des Klägers für 2005 festgestellten Einkünfte aus selbstständiger Arbeit in Höhe von 17.861,-- € zu Grunde gelegt und diesen Betrag durch sechs Monate, in denen eine selbstständige Tätigkeit erfolgte, geteilt. Bei den auf dieser Grundlage ermittelten

monatlichen Beiträgen sind Rechenfehler nicht vorgebracht und auch nicht ersichtlich.

Die Beklagte musste sich in ihrer Satzungsregelung über die Beitragserhebung auch nicht an den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über die Beitragserhebung orientieren.
Dem autonomen Satzungsgeber steht im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung bei der Beitragsbemessung ein - allerdings etwa durch den Zweck der Versorgungseinrichtung und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz begrenzter - Gestaltungsspielraum zu, innerhalb dessen er typisieren darf; auf schwerwiegende Besonderheiten und unbillige Härten, insbesondere die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds ist Rücksicht zu nehmen (BayVGH v. 10.9.1999 Az. 9 ZB 99.2177-juris, m.w.N.). Solange die der Gestaltungsfreiheit durch höherrangiges Recht gezogenen Grenzen nicht tangiert sind, bleibt es dem autonomen Satzungsgeber und damit der Solidargemeinschaft der in Bayern zugelassenen Rechtsanwälte überlassen, die Beitragssätze der gesetzlichen Angestelltenversicherung zu übernehmen oder davon abzuweichen, um mit der nach eigener Einschätzung zumutbaren Beitragsbelastung eine ihr angemessen erscheinende soziale Absicherung zu gewährleisten; auch Art. 3 Abs. 1 GG begründet für eine landesrechtlich geregelte berufsständische Versorgungseinrichtung keine Anpassungspflicht an die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung (BayVGH v. 10.9.1999 a.a.O.).

Nach diesen Vorgaben ist insbesondere auch die Beitragsbemessung für selbstständige Mitglieder nach Einkommensteuerbescheid für das erste Jahr der Selbstständigen Tätigkeit rechtmäßig.
Diese hier vom autonomen Satzungsgeber gewählte Art der Festlegung der Höhe der Pflichtbeiträge ist zwar nicht zwingend geboten, aber zulässig. Sie bietet vor allem den Vorteil einer einfachen Feststellung des Berufseinkommens aus der Bemessungsgrundlage der Beitragsfestsetzung durch Anknüpfung an den Einkommensteuerbescheid für das erste Jahr der selbstständigen Tätigkeit und erübrigt die

Festsetzung vorläufiger Beiträge. Damit wird der Aufwand für die Mitglieder wie auch für das Versorgungswerk im Interesse der Versorgungsgemeinschaft gering gehalten. Änderungen des Berufseinkommens führen zwar erst mit einer Verzögerung zu entsprechenden Änderungen der Beitragshöhe und sind insofern nachteilig, als die Mitglieder im Hinblick auf die Möglichkeit eines künftig sinkenden Berufseinkommens Vorsorge durch die entsprechende Rücklagenbildung oder auf andere Weise treffen sollten. Die Notwendigkeit entsprechender Vorkehrungen ist jedoch für Rechtsanwälte ohne weiteres zu erkennen und auch zumutbar, zumal auf längere Sicht ein Ausgleich stattfindet und bei stetig steigendem Berufseinkommen entsprechende Vorteile durch zeitverzögert steigende Beiträge gegeben sind. Soweit sich aus dieser Beitragsbemessung gravierende Nachteile für ein Mitglied durch ein nicht vorhersehbar stark sinkendes Berufseinkommen ergeben, kann einer besonderen Härte durch eine Stundung von Beiträgen hinreichend Rechnung getragen werden (vgl. BayVGH v. 16.8.1999 Az. 9 B 96.2276-juris, m.w.N., zur Vorgängerregelung von § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 BRAStV).
Da § 22 Abs. 3 Satz 1 BRAStV eine Stundungsmöglichkeit in Fällen einer erheblichen Härte vorsieht, bestehen für die von der Beklagten gewählte sogenannte zeitversetzte Beitragserhebung für selbstständige Rechtsanwälte keine Bedenken. Die vom Satzungsgeber zugrunde gelegte Erwägung, dass das Berufseinkommen der selbstständigen Rechtsanwälte im Laufe ihres Berufslebens im Allgemeinen stetig ansteigt, ist nachvollziehbar. Die in der Satzung gefundene generalisierende und typisierende Regelung entspricht dieser Erwägung. Der Kläger kann sich daher nicht mit Erfolg gegen diese Regelung wenden. Ob aufgrund des vom Kläger geltend gemachten prozentualen Anteils des Beitrags am monatlichen Bruttoeinkommen die Voraussetzungen für eine Stundung nach § 22 Abs. 3 Satz 1 BRAStV gegeben sind, ist nicht Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Auch der Umstand, dass bei selbstständig tätigen Rechtsanwälten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satzung BRAStV eine zeitversetzte Beitragserhebung erfolgt, bei angestellten Rechtsanwälten gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BRAStV aber eine Ge-

genwartsveranlagung, begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die unterschiedliche Behandlung rechtfertigt sich daraus, dass die zeitversetzte Beitragserhebung bei selbstständigen Rechtsanwälten die Praktikabilität des Beitragsveranlagungsverfahrens bezweckt, indem sie es dem Versorgungswerk erspart, ein besonderes, nur dem Zweck der Beitragsfestsetzung dienendes Verfahren zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen durchzuführen, was Konsequenz einer Gegenwartsveranlagung wäre, und/oder ein Vorauszahlungssystem zu unterhalten (vgl. dazu VGHBW v. 29.6.1992 AnwBl 1993 306). Die Beklagte weist insoweit zutreffend darauf hin, dass bei angestellt tätigen Rechtsanwälten die Beitragsbemessungsgrundlagen ohne erhebliche zeitliche Verzögerung zur Verfügung stehen, so dass für diese Personengruppe eine Gegenwartsveranlagung durchgeführt werden kann.

Nach alledem bleibt die Klage ohne Erfolg.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, die Entscheidung über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Richter am Verwaltungsgericht
Schöffel
ist wegen Erkrankung an der
Unterschriftsleistung gehindert

Schaffrath Oswald Schaffrath

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 2.006,02 festgesetzt
(§ 52 Abs. 3 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Über die Beschwerde entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer deutschen Hochschule im Sinn des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 5 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Richter am Verwaltungsgericht
Schöffel
ist wegen Erkrankung an der
Unterschriftsleistung gehindert

Schaffrath Oswald Schaffrath

Bayer. Versorgungskammer
Eing. - 9. Juli 2009
DER VORSTAND
B200

Ausgefertigt für:

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-
versorgung
vertreten durch den Vorstand
Arabellastr. 31
81925 München

Ihr Zeiche:

München, 7.7.2009

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Bayerischen Verwaltungsgerichts München